

# RS Vwgh 1988/6/14 88/07/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §66 Abs4;

WRG 1959 §138 Abs1;

WRG 1959 §138 Abs2;

## Rechtssatz

Ist Sache des Berufungsverfahrens die Herstellung des gesetzlichen Zustandes in Hinsicht einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung näher bezeichneten Umfangs iSd § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 und lag bereits im Verfahren vor der Wasserrechtsbehörde erster Instanz ein entsprechendes Verlangen eines Betroffenen, der auch als Partei am Verfahren teilgenommen hat, vor, ist die Rechtsmittelbehörde berechtigt, in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides den wasserpolizeilichen Auftrag an den Verpflichteten auf § 138 Abs 1 statt Abs 2 WRG zu stützen; dabei darf das Parteiengehör des Verpflichteten nicht verletzt werden.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechselung des Rechtsgrundes Beschränkungen der Abänderungsbefugnis

Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechselung behördlicher Aufträge und

Maßnahmen Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Besondere verfahrensrechtliche

Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070022.X01

## Im RIS seit

14.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)